5510/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Überwachungsmaßnahmen gegen den Journalisten Karl Wendl

Der “News - Journalist” Karl Wendl wurde während seiner Recherchen in der Causa Rieger bespitzelt. Per richterlichen Beschluss wurde Wendls Handy über mehrere Tage hinweg angepeilt und die Rufdaten des Journalisten rückwirkend erfasst.

Laut News - Verlag wurden mit der rückwirkenden Rufdatenerfassung auch Informationen preisgegeben, die der Journalist Karl Wendl noch vor der Causa Rieger sammelte, wie zB Recherchen über den Geheimdienstakt von Helmut Zilk. So konnte die Polizei eruieren, mit welchen Gesprächspartnern der Journalist Karl Wendl wann, wie lange und wie oft telefoniert hat (siehe APA vom 17.12.1998).

Gemäß § 149e Abs 2 StPO darf eine Überwachung von VerlegerInnen, Herausgeberinnen, Journalistinnen und anderen ArbeitnehmerInnen eines Medienunternehmens nur nach Ermächtigung des/der Rechtsschutzbeauftragten (§1490 Abs 2 StPO bewilligt werden. Eine solche Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen und Gewähr dafür besteht, dass die tatverdächtigen "BerufsgeheimnisträgerInnen" nur im geringstmöglichsten Ausmaß in die Überwachung einbezogen werden (das heißt, möglichst nicht aufgenommen, geschweige denn schriftlich übertragen werden).

Gemäß § 149a Abs 2 StPO ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens nach § 149a Abs 1 Z 2 StPO nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, dient. Der Tatbestand des schweren gewerbsmäßigen Betruges ist mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Überwachung des "Handys" vom Journalisten Karl Wendl beantragt und wie wurde dieser Antrag von der Staatsanwaltschaft begründet?

2. Fallen die “Handys” und Privattelefone von Journalistinnen nicht unter die in § 149a Abs 2 StPO normierten Überwachungsbeschränkungen, obwohl § 31 Mediengesetz auch die JournalistInnen und andere ArbeitnehmerInnen eines Medienunternehmens unter den Schutz des Redaktionsgeheimnisses stellt?

3. Wenn ja, bedeutet dies, dass nach Rechtsauffassung ihres Ministeriums Handys und private Telefone von Journalistinnen zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung wie von anderen Personen ohne Rücksicht auf den Schutz des Redaktionsgeheimnisses abgehört werden können?

4. Halten Sie dies mit dem in § 31 Mediengesetz normierten Schutz des Redaktionsgeheimnisses und des Art 10 EMRK vereinbar?

5. Ist es richtig, dass die Rufdaten des Journalisten Karl Wendl auch rückwirkend erfasst wurden und dadurch auch Rufdaten eruiert wurden, die noch vor der Causa Rieger angefallen sind?

6. Wenn ja, wurde dies von der Staatsanwaltschaft beantragt und vom Richter bewilligt?

7. Wenn ja, mit welcher Begründung?

8. Wieviele Rufdaten wurden über welchen Zeitraum erfasst?

9. Wieviele davon standen in direktem Zusammenhang mit der Causa Rieger?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

10. Wieviele Telefongespräche des Journalisten Karl Wendl wurden in welchem Zeitraum überwacht und wieviele davon standen in keinem Zusammenhang mit der Causa Rieger?

11. Was passiert mit den Daten, die im Zusammenhang mit den Überwachungsmaßnahmen gegen den Journalisten Karl Wendl ermittelt wurden und in keinem Zusammenhang mit der Causa Rieger stehen?

12. Wurde auch eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs und die Erfassung der Rufdaten des Herrn Rieger von der Staatsanwaltschaft beantragt und vom Gericht bewilligt?

13. Wenn ja, für welchen Zeitraum?

14. Gegen welche Personen wurden neben dem Journalisten Karl Wendl noch Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs beantragt und beschlossen?

15. Wurde in der “Causa Rieger” auch ein automationsunterstützter Datenabgleich, der im Zuge der oben erwähnten Überwachungsmaßnahmen ermittelten und anderer Daten von der Staatsanwaltschaft beantragt und vom Untersuchungsrichter bzw der Ratskammer beschlossen?

16. Wenn ja, mit welcher Begründung und welche Daten welcher Personen wurden in diesem Abgleich einbezogen?

17. Was werden Sie unternehmen, um in Hinkunft zu verhindern, dass in derart großzügiger Weise Überwachungsmaßnahmen gegen Journalisten, die wegen strafbarer Delikte recherchieren, beantragt und bewilligt werden?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.